

# **Beitragsreglement Rationelle Energienutzung mit erneuerbarer Energie**

# Beitragsreglement Rationelle Energienutzung mit erneuerbarer Energie

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>I. Allgemeines</b>	
Art. 1 Zweck, Geltungsbereich .....	4
<b>II. Beiträge</b>	
Art. 2 Beitragsberechtigte Massnahmen .....	4
Art. 3 Beitragsvoraussetzung .....	4
Art. 4 Beitragsbemessung .....	5
Art. 5 Beitragsgesuche .....	5
Art. 6 Auflagen und Bedingungen .....	5
Art. 7 Auszahlung .....	5
Art. 8 Erlöschen .....	6
Art. 9 Verzicht und Rückzahlung .....	6
<b>III. Zuständigkeit / Finanzierung</b>	
Art. 10 Zuständigkeit .....	6
Art. 11 Finanzierung .....	6
<b>IV. Schlussbestimmungen</b>	
Art. 12 Rückwirkung .....	6
Art. 13 Inkrafttreten .....	6
<b>Anhang I</b>	
Beitragstarif Minergie-Standards .....	8
<b>Anhang II</b>	
Beitragstarif Anlagen .....	9

Gestützt auf die Art. 3 und 14 des eidgenössischen Energiegesetzes sowie auf die §§ 1,5, und 7 des kantonalen Gesetzes über die Energienutzung erlässt der Gemeinderat Romanshorn im Sinne von Art. 28 lit. d) der Gemeindeordnung das nachstehende Beitragsreglement.

## **I. Allgemeines**

### **Art. 1**

Dieses Reglement regelt das Verfahren für Gemeindebeiträge an Massnahmen zur sparsamen, rationellen und umweltverträglichen Energienutzung sowie zur Nutzung einheimischer und erneuerbarer Energien.

Zweck, Geltungsbereich

## **II. Beiträge**

### **Art. 2**

Die Bauverwaltung, die Energiekommission oder der Gemeinderat können im Rahmen der Finanzkompetenzen finanzielle Beiträge gewähren:

Beitragsberechtig-  
te Massnahmen

- a) an Neubauten sowie An- und Umbauten von Gebäuden und Gebäudeteilen, welche die Anforderungen des Minergie-Standards erfüllen
- b) an Anlagen und Gebäude zur Nutzung erneuerbarer Energien, von Umweltwärme und Abwärme, insbesondere an:
  - thermische Sonnenkollektoranlagen / Fotovoltaikanlagen
  - Holzfeuerungen
  - Anschluss Wärmenetz/Abwärmennutzung/Spezialanlagen
  - Vergärung von organischen Abfallstoffen
  - Wärmekraftkopplungsanlagen
  - GEAK (Gebäudeenergieausweis der Kantone) und Bonus Gesamtsanierung
  - Energieverbrauchsanalyse für Unternehmungen

### **Art. 3**

Für die Gewährung von Förderbeiträgen nach Art. 2 lit. a und b ist die genehmigte Förderzusicherung der Abteilung Energie des Kantons Thurgau erforderlich.

Beitragsvoraussetzung

### **Art. 4**

Beitragsbemessung

Beiträge werden als Investitionsbeiträge ausgerichtet.

Der Beitragstarif mit den Beitragssätzen und die Maximalbeiträge werden in den Anhängen I und II zu diesem Reglement vom Gemeinderat festgesetzt und, soweit erforderlich, jährlich überprüft und entsprechend den Budgetvorgaben angepasst.

### **Art. 5**

Beitragsgesuche

Beitragsgesuche sind der Bauverwaltung frühzeitig vor Bau- bzw. Ausführungsbeginn schriftlich zur Genehmigung einzureichen.

Für Beiträge nach Art. 2 lit. a ist der Minergie-Prüfbericht mit Prüfzertifikat und für Beiträge nach Art. 2 lit. b ein Prinzipschema mit Anlagenbeschreibung und Leistungsberechnung einzureichen. Die Förderzusicherung der Abteilung Energie des Kantons Thurgau ist beizulegen. Die Bauverwaltung kann weitere Angaben und Unterlagen einverlangen.

### **Art. 6**

Auflagen und Bedingungen

Die Beitragsleistungen nach Art 2 lit. a und b können mit Auflagen, namentlich bezüglich Einpassung ins Orts- und Landschaftsbild oder Zeitdauer, verbunden werden.

### **Art. 7**

Auszahlung

Die Auszahlung der zugesicherten Beiträge erfolgt nach Abschluss der Arbeiten aufgrund der Bauabnahme bzw. der Abnahme der beitragsberechtigten Anlage.

Erfolgte die Ausführung in Abweichung zur Beitragszusicherung, können die Beiträge ganz oder teilweise gekürzt werden. Die Beiträge werden an die Bauherrschaft der beitragsberechtigten Bauten und Anlagen entrichtet.

**Art. 8**

Die Beitragszusicherung gilt maximal zwei Jahre ab Datum der Zusicherung.

Erlöschen

**Art. 9**

Verzichtet der Beitragsempfänger nach der Zusicherung ganz oder teilweise auf die Verwirklichung des Vorhabens, hat er dies umgehend der Bauverwaltung zu melden.

Verzicht und Rückzahlung

**III. ZUSTÄNDIGKEIT / FINANZIERUNG**

**Art. 10**

Über Beiträge entscheidet die Bauverwaltung, die Energiekommission oder der Gemeinderat im Rahmen der Finanzkompetenzen abschliessend.

Zuständigkeit

**Art. 11**

Zur Finanzierung der Beiträge werden Zuweisungen aus den allgemeinen Mitteln des Gemeindehaushaltes budgetiert.

Finanzierung

Überschreiten die jährlichen Förderbeiträge den vorgesehenen Budgetbetrag, entscheidet die Bauverwaltung, die Energiekommission oder der Gemeinderat im Rahmen der Finanzkompetenzen.

**IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

**Art. 12**

Eine rückwirkende Beitragszahlung ist ausgeschlossen.

Rückwirkung

**Art. 13**

Das Reglement tritt auf den 1. Juli 2007 in Kraft.

Inkrafttreten

Gemeinderat Romanshorn  
Der Gemeindeammann: Max Brunner

Der Gemeindeschreiber: Thomas Niederberger

Vom Gemeinderat genehmigt am 22. Mai 2007

### **Teilrevision 2011**

Das Reglement tritt auf den 1. März 2011 in Kraft.

Gemeinderat Romanshorn  
Der Gemeindeammann: Norbert Senn

Der Gemeindeschreiber: Thomas Niederberger

Vom Gemeinderat genehmigt am 15. Februar 2011

### **Teilrevision 2012**

Das Reglement tritt auf den 1. Juni 2012 in Kraft.

Gemeinderat Romanshorn  
Der Gemeindeammann: David H. Bon

Der Gemeindeschreiber-Stv: Andrea Holderegger

Vom Gemeinderat genehmigt am 22. Mai 2012